

**Antrag Nr. 4 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011****Antrag: § 30 Spielordnung SHFV**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 mit großer Mehrheit nachfolgenden Antrag beschlossen:

§ 30 der Spielordnung wird wie folgt angepasst:

**§ 30 Spielabbruch mit und ohne Verschulden**

1. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften oder der Vereine abgebrochen, so ist es neu anzusetzen, **wenn nicht beide Vereine innerhalb einer Frist von drei Tagen übereinstimmend erklären, dass sie auf eine Neuansetzung des Spiels verzichten. In diesem Fall ist das Spiel wie ausgetragen zu werten.**
2. Ergeben sich Anhaltspunkte für ein Verschulden, leitet der Spielausschuss den Spielbericht mit Anzeige dem zuständigen Gericht zu. Auf § 25 der Rechtsordnung wird verwiesen.
3. Bricht ein Schiedsrichter auf Wunsch einer Mannschaft ein Spiel ab, weil diese Mannschaft sich auf weniger als sieben Spieler vermindert hat, wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Über die Torwertung entscheidet der zuständige Spielausschuss.

Begründung:

Das SHFV-Herrenspielausschuss ist der Auffassung, dass die bisherige Frist in § 30 Ziffer 1. der Spielordnung entfernt werden sollte, da die Praxis gezeigt hat, dass entgegen der obigen Vorschrift in den Kreisfußballverbänden äußerst unterschiedlich verfahren wird, wenn ein Spielabbruch ohne Verschulden der beteiligten Mannschaften einschlägig ist. Als Beispiel sei hier ein Spielabbruch bei einem Gewitter genannt, bei welchem in einem Kreisfußballverband das Spiel von allein wieder neu angesetzt wird, ein anderer Kreisfußverband die Vereine auf § 30 Spielordnung hinweist und so lange wartet wie vorgesehen und ein dritter Kreis zwar die sieben Tage abwartet, aber danach sofort eine Wertung, unabhängig vom Zeitpunkt wann das Spiel abgebrochen wurde, vornimmt.

Um hier zu einem möglichst flächendeckenden Gleichklang im gesamten Bereich des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zu gelangen und insbesondere den Verfahrensablauf für die Vereine unbürokratischer als bisher zu gestalten, soll mittels obiger Änderung der bisherige Konditionalsatz in der alten Fassung von § 30 Ziffer 1. dahingehend verkehrt werden, dass grundsätzlich immer ein Spiel neu anzusetzen ist, wenn es zuvor ohne Verschulden der beteiligten Mannschaften oder Vereine abgebrochen wurde, und dieser Grundsatz nur dann durchbrochen werden kann, wenn beide Vereine übereinstimmend erklären, dass sie eben diese Neuansetzung nicht wünschen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 Kraft.